

16/6223 an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6224** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend –, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer der Überweisungsempfehlung seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

erste Lesung

Eine mündliche Einbringung des Gesetzentwurfs ist heute nicht vorgesehen. Die **Einbringungsrede** von **Minister Jäger** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 6) Eine weitere Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6634** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung

geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Remmel** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** gegeben hat. (Siehe Anlage 7) Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurf Drucksache 16/6635** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6636

erste Lesung

Eine Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung ist heute mündlich nicht vorgesehen. Die **Rede** von Herrn **Minister Schneider** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 8) Eine Aussprache ist heute auch nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6636** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Anlage 6

Zu TOP 11 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Die Umstellung auf den Digitalfunk bringt unseren Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben viele Vorteile:

Neben einer störungsfreien Kommunikation ist einer dieser Vorteile auch die Möglichkeit, die digitalen Geräte per GPS zu orten.

Diese Ortung bringt uns zusätzlichen Nutzen:

Wir gewinnen durch sie einen Überblick über die aktuelle Kräfteverteilung. So können wir gezielt Einsatzkräfte zum nächstgelegenen Einsatzort steuern oder betroffenen Einsatzkräften schnelle Hilfe und Unterstützung zukommen lassen.

Das ist nicht nur im Sinne der Allgemeinheit, sondern kommt auch denjenigen Einsatzkräften zugute, die im besonderen Maße Gefahren durch den Einsatz selbst oder durch mögliche Angriffe Dritter ausgesetzt sind.

Um diese Möglichkeiten nutzen zu können, brauchen wir eine Ergänzung in unserem Datenschutzgesetz NRW.

Bisher dürfen mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme nur mit Einwilligung der betroffenen Person und nach vorheriger umfassender Aufklärung eingesetzt werden.

Eine solche Einholung der Einwilligung ist mit den dienstlichen Gegebenheiten vor Ort nicht in Einklang zu bringen.

Deshalb wollen wir den § 29a Datenschutzgesetz im Sinne des Gesetzentwurfs und unter Beachtung strenger datenschutzrechtlicher Voraussetzungen ergänzen.

Mit der ergänzten Regelung bestimmen wir einzelne Sicherheitsbehörden auf Landes- oder Kommunalebene, die dem Anwendungsbereich des § 2 des DSGVO NRW unterfallen und die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung beim Einsatz mobiler Datenverarbeitungssysteme durchführen dürfen. Darüber hinaus sind andere technische Mittel zulässig, z. B. der Mobilfunk.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist über diesen Gesetzentwurf unterrichtet worden, die Verbändeanhörung ist ebenfalls durchgeführt worden und hat zu Änderungen im Wortlaut und in der Begründung geführt.

